Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

21
25

22. August 2008

Gemeinderat Gaiserwald
9030 Abtwil

090 **Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Spiserwies, Teiländerung II Gebiet E + F; Besondere Vorschriften**

Der im März 1990 in Kraft gesetzte Überbauungsplan Spiserwies regelt die besondere Bauweise für ein rund 5 ha grosses Gebiet in der Wohnzone W2. Um in der bestehenden Reihenhaussiedlung (Baufelder E und F) dem Bedürfnis nach einem Ausbau der Dachgeschosse gerecht werden zu können, ist eine Anpassung der Ausnützungsregelung vorgesehen. Für die Belichtung der Dachgeschosse soll zudem die zulässige Fläche für Dachfenster von 60x100 cm^2 auf 114x140 cm^2 vergrössert werden.

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
BD-RA, AREG